

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

- Gebühren für den Besuch von Vorschulklassen
- Schulschwimmen

Teil I:

Gebühren für den Besuch von Vorschulklassen

1. Anlass

In seinem Regierungsprogramm „Hamburg im Aufwind – die Zukunft der wachsenden Stadt gestalten“ – hat sich der Senat zum Ziel gesetzt, verbindliche vorschulische Bildungsstandards zu erarbeiten und einzuführen und für das letzte vorschulische Jahr ein Gesamtkonzept unter Einbeziehung der Vorschulklassen zu erarbeiten. Die Bürgerschaft hat auf Vorschlag des Senats mit dem Haushaltsplan 2005/2006 die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Vorschulklassen in Höhe von aufwachsend 3,5 Mio. EUR beschlossen.

Diesen Vorgaben wird der Senat im Rahmen eines Gesamtkonzeptes entsprechen, das neben den organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen die Inhalte vorschulischer Bildung und Erziehung in Vorschulklassen und Kindertageseinrichtungen festlegt. Das mit dieser Drucksache vorgelegte Konzept zur Anhebung des Betreuungsumfangs in Vorschulklassen und Einführung von Gebühren ist Teil dieses Gesamtkonzeptes.

2. Ausgangslage und Zielsetzung

Mit der Einführung von § 6 Absatz 1 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211) erweitert Hamburg den bundesrechtlich geregelten, aber nicht näher definierten Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens von einem (zeitlichen) Umfang von bisher vier Stunden an fünf Wochentagen auf nunmehr fünf Stunden an fünf Wochentagen inklusive Mittagessen. Diesen Rechtsanspruch hat jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum

Schuleintritt. Im Jahr vor der Einschulung kann dieser Rechtsanspruch auch durch die Aufnahme in eine Vorschulklasse erfüllt werden.

Während die Kindertageseinrichtungen dieser Erweiterung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz schon durch differenzierte Angebote zum Jahresbeginn Rechnung tragen mussten, lässt sich die Erweiterung des Betreuungsumfangs in Vorschulklassen erst mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 realisieren. Zusätzlich unterscheiden sich die Angebote in Kindertageseinrichtungen und Vorschulklassen gegenwärtig durch unterschiedliche pädagogische Inhalte, unterschiedlich ausgebildetes Personal und die Kosten für Eltern. Während für die – durch das Steueraufkommen der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. durch die im Einzelplan 4 der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde veranschlagten – subventionierten Plätze in den Kindergärten freier Träger Elternbeiträge erhoben werden, werden die Plätze in Vorschulklassen vollständig über den Einzelplan 3.1 der für Bildung zuständigen Behörde finanziert. Sie sind für die Eltern bisher kostenlos.

Es ist beabsichtigt, das Angebot der Vorschulklassen von derzeit vier auf fünf Zeitstunden an fünf Wochentagen auszuweiten und ab dem Schuljahr 2005/2006 für dieses Angebot Gebühren zu erheben. Damit werden die vorschulischen Angebote in Kindertageseinrichtungen und in Vorschulklassen hinsichtlich ihres zeitlichen Betreuungsumfangs und der Erhebung von Elternbeiträgen angeglichen und es wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, nach pädagogisch-konzeptionellen Kriterien das in Ergänzung ihrer familiären Erziehung geeignete Angebot auszuwählen.

Gleichzeitig wird durch die Erhebung von Elternbeiträgen ein Beitrag zur Konsolidierung des Haushalts der Freien und Hansestadt Hamburg geleistet.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Auftrag von Vorschulklassen

Vorschulklassen sind Einrichtungen der Grundschule, in denen das Kind bis zu seiner Einschulung von Pädagoginnen und Pädagogen in seiner Persönlichkeitsentwicklung begleitet wird. In der Vorschulklasse wird das Kind in seinen emotionalen, kognitiven, motorischen und sozialen Fähigkeiten gefördert. Hier kann das Kind seiner Wissbegierde nachgehen, individuelle Fähigkeiten in altersgerechter Weise weiterentwickeln und seine Lernfreude stärken.

Die Vorschulklasse bietet die Möglichkeit einer individuell angemessenen Förderung aller Kinder auf der Grundlage von diagnosegeleiteten Beobachtungen. Präventive Angebote und Maßnahmen der Frühförderung unterstützen das Kind in seiner Entwicklung. Vorschulklassen sind darauf ausgerichtet, Kinder mit besonderen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen bestmöglich zu integrieren und gezielt zu fördern.

Ein erfolgreicher Übergang in die Grundschule ist ein wesentliches Ziel der Arbeit in Vorschulklassen. Die Anschlussfähigkeit wird gesichert, indem das Vorschulkind an die Organisationsform, die Arbeitsweisen und die Inhalte der Grundschule herangeführt wird.

Die wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Bewältigung des Anfangsunterrichts der Grundschule ist der Umgang mit der deutschen Sprache. Hierzu leistet die Arbeit in der Vorschulklasse einen wichtigen Beitrag. Sie fördert die mündliche Kommunikationsfähigkeit des Kindes, legt Ansätze für eine erste Systematisierung von Sprachstrukturen und weckt das Interesse an der Schriftsprache.

Sprachförderung ist damit ein zentrales Anliegen der Arbeit in der Vorschulklasse. Dies gilt für alle Kinder: Für Kinder, die bereits über eine ausgeprägte Sprachkompetenz verfügen, ebenso wie für Kinder mit Mängeln im Umgang mit der deutschen Sprache und für Kinder mit einer anderen Herkunftssprache. Zum Schulanfang sollten alle Kinder der Vorschulklasse in der Lage sein, an einem in deutscher Sprache geführten Gespräch aktiv teilzunehmen und dem Unterricht zu folgen.

3.2 Das neue Angebot

Das künftige Angebot zur Bildung und Erziehung in Vorschulklassen wird durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- fünf Zeitstunden täglich,
- verlässlich an fünf Wochentagen,
- während der Schulwochen,
- Klassen mit in der Regel bis zu 25 Kindern und
- speziell ausgebildete Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

Mit diesen Merkmalen wird die Qualität des Angebotes der Vorschulklassen künftig deutlich erhöht. Vorschulklassen stellen damit ein spezifisches, pädagogisches Angebot dar, das im letzten Jahr vor der Einschulung in besonderer Weise auf den Schulbeginn vorbereitet und die Grundlage für eine erfolgreiche Schullaufbahn legt. Bildung und Erziehung in der Vorschulklasse werden auf der Basis neu gefasster Richtlinien von speziell für die

Vorschulklassen ausgebildeten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen wahrgenommen, die durch Studium und Praktikum auf ihre Tätigkeit vorbereitet wurden.

Der erweiterte Zeitrahmen von fünf Zeitstunden verbessert die Voraussetzungen für die allgemeine Förderung der Kinder. Zusätzlicher Sprachförderunterricht, für den der Schule auf Grundlage des Hamburger Verfahrens zur Analyse des Sprachstandes bei 5-Jährigen (HAVAS 5) in angemessenem Umfang Stunden zugewiesen werden, dient im Gegensatz zur bisherigen täglich einstündigen Doppelbesetzung durch Lehrerinnen und Lehrer einer individuelleren und am tatsächlichen Sprachförderbedarf der Schülerinnen und Schüler orientierten Förderung und macht die bisherige pauschale Zuweisung von Lehrerstunden für alle Vorschulklassen entbehrlich.

Um die durchgängige Verlässlichkeit über fünf Zeitstunden an fünf Wochentagen während der Schulwochen auch beispielsweise bei einer Erkrankung der Vorschulklassenleitung gewährleisten zu können, ist eine Vertretungsreserve in Höhe von 7 Prozent des Betreuungsbedarfs der Vorschulklassen vorgesehen.

Den Grundschulen mit Vorschulklassen werden zudem Mittel im Umfang von 3 Prozent einer Lehrerstelle zugewiesen, um die Abwicklung der organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung der Vorschulklassen (z. B. bei der Schulleitung) zu gewährleisten.

Zur Sicherstellung des fünfständigen Angebotes der Vorschulklassen werden die bisherigen Verträge der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die ausschließlich in Vorschulklassen eingesetzt werden, von dem bisherigen Beschäftigungsumfang von 75 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung auf 85 Prozent aufgestockt.

3.3 Organisation

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) können zu einer Grundschule Vorschulklassen gehören. Sie können dort eingerichtet werden, wo die räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Über die Einrichtung von Vorschulklassen entscheidet die für Bildung zuständige Behörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

In allen Regionen Hamburgs werden Vorschulklassen angeboten. Diejenigen Grundschulen, an denen im jeweils folgenden Schuljahr Vorschulklassen geführt werden sollen, werden unter Berücksichtigung der Anmeldungen und Bedarfe der vergangenen Jahre festgelegt.

In Vorschulklassen können Kinder aufgenommen werden,

- die für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt wurden (vgl. § 38 Absatz 2 Satz 1 HmbSG),
- die während des Vorschulklassenjahres das 6. Lebensjahr vollenden werden,
- die bis zum 31. Dezember des Vorschulklassenjahres das 5. Lebensjahr vollenden werden und von ihren Erziehungsberechtigten für den Vorschulklassenbesuch angemeldet wurden.

Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder werden vorrangig in Vorschulklassen aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Besuch der Vorschulklasse durch den Besuch einer Kindertageseinrichtung ersetzt werden. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht, wenn die Rückstellung auf Grund der sprachlichen Entwicklung des Kindes erfolgt (vgl. § 38 Absatz 2 HmbSG).

Über das Regelangebot in der Vorschulklasse von fünf Zeitstunden an fünf Wochentagen hinaus können den Vorschulklassen zusätzliche Ressourcen für die Sprachförderung zugewiesen werden. Grundlage für die Zuweisung ist der Nachweis eines individuellen Sprachförderbedarfs durch HAVAS 5.

3.4 Aufnahmeverfahren

Mit Beginn des Anmeldezeitraumes zur ersten Vorstellung in der Grundschule (vgl. § 42 Absatz 1 Satz 1 HmbSG) können Eltern ihre Kinder für den Besuch einer Vorschulklasse für das kommende Schuljahr schriftlich anmelden. Der Standort kann aus dem bestehenden Angebot gewählt werden. Überschreitet die Nachfrage die zur Verfügung stehenden Plätze einer Schule, wird nach Möglichkeit ein Platz in einer nahe gelegenen Vorschulklasse zur Verfügung gestellt. Jedem Schüler, dessen Sprachförderbedarf durch eine qualifizierte Prüfung nachgewiesen wurde, soll ein Platz in einer Vorschulklasse angeboten werden.

Im Schuljahr 2005/2006 werden Erfahrungen in Bezug auf den Bedarf an Vorschulklassenplätzen unter den neuen Rahmenbedingungen gesammelt. Auf dieser Grundlage wird festzulegen sein, wie viele Plätze auch zukünftig frei an Interessenten vergeben werden können und wie viele Plätze für zurückgestellte, schulpflichtige Kinder und für Kinder mit einem besonders erhöhten Sprachförderbedarf vorgehalten werden müssen.

4. Gebühren

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Einführung von Gebühren für den Besuch von Vorschulklassen erfordert die Änderung von § 29 HmbSG vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am (...) (HmbGVBl. S...). Diese Vorschrift regelt, dass der Besuch von staatlichen Schulen grundsätzlich unentgeltlich ist. Künftig sollen für den Besuch von Vorschulklassen durch noch nicht schulpflichtige Kinder Gebühren erhoben werden können. Der Besuch der Vorschulklasse wird für Kinder, die von der für Bildung zuständigen Behörde gemäß § 38 Absatz 2 Sätze 1 und 2 HmbSG für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, gemäß § 29 HmbSG weiterhin gebührenfrei sein. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes in Anlage 1.

Im Anschluss an die Änderung des § 29 HmbSG soll die Anlage A der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467) „Benutzungsgebühren“ um den Gebührentatbestand „Bildung und Erziehung in einer Vorschulklasse“ entsprechend ergänzt werden. Der Entwurf für die Änderung dieser Gebührenordnung ist als Anlage 2 beigefügt.

4.2 Gebührenerhebung

Für das Schuljahr 2005/2006 ist eine einkommensabhängige monatliche Gebühr von 27 EUR bis 192 EUR vorgesehen, die für neun Monate im Schuljahr zu zahlen ist. Damit entsprechen die Gebühren der Vorschulklasse den aktuellen Elternbeiträgen für das fünfständige Angebot der Kindertagesbetreuung, berücksichtigen aber den wegen der Schulferien geringeren zeitlichen Umfang der Vorschulklassen.

Die Erhebung der Gebühren zieht Verwaltungsaufwand nach sich, der von der Bezirksverwaltung geleistet werden soll. Dort sollen die erforderliche Einkommensprüfung, die Gebührenfestsetzung und der Einzug der Gebühren

bearbeitet werden. Mit dieser Regelung soll eine bürgerfreundliche Regelung gemeinsam für die Verwaltungsaufgaben für die Kindertagesbetreuung und die Vorschulklassen erreicht werden.

4.3 Gebührenermäßigungen und -befreiungen

Die Gebühren können unter Berücksichtigung des Familieneinkommens und der Größe der Familien auf bis zu 27 EUR monatlich ermäßigt werden, in Härtefällen ist eine Ermäßigung sogar bis auf 15 EUR monatlich möglich. Hinsichtlich der Höhe der Gebühren und der Möglichkeiten von Gebührenermäßigungen soll in der Gebührenordnung mit Wirkung vom Schuljahr 2006/2007 auf die Familieneigenanteilsverordnung (FamEigVO) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen werden (vgl. Anlage 2). Dies wird dazu führen, dass Änderungen der Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung künftig unmittelbar auch entsprechende Veränderungen der Gebühren für Vorschulklassen nach sich ziehen werden.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll für das gesamte Schuljahr 2005/2006 eine Sonderregelung gelten, wonach die Familieneigenanteilsverordnung in der derzeit geltenden Fassung anzuwenden ist. Damit wird die Umstellungssituation bei der erstmaligen Erhebung von Gebühren für Vorschulklassen berücksichtigt und der in den Vorankündigungen der zuständigen Behörde veröffentlichte Gebührenrahmen für Vorschulklassen für das Schuljahr 2005/2006 gewährleistet.

Für Geschwister erfolgt auf Antrag eine Ermäßigung unabhängig davon, ob das Geschwisterkind eine Vorschulklasse, eine Kindertageseinrichtung der freien Jugendhilfe oder eine Kindertageseinrichtung der öffentlichen Jugendhilfe besucht.

5. Kosten

5.1 Einnahmen

Die für Bildung zuständige Behörde hat für das Schuljahr 2005/2006 die Einrichtung von 250 Vorschulklassen an staatlichen Schulen geplant, in denen vorsichtig geschätzt rund 5.500 Kinder aufzunehmen sein werden. Im Schuljahr 2004/2005 bestehen 277 Vorschulklassen mit 5.987 Kindern. Da über die Einkommenssituation und die zu berücksichtigende Anzahl der Kinder der an dem neuen Angebot interessierten Familien derzeit keine Prognosen möglich sind, auch auf Grund der zum 1. Januar 2005 erfolgten Umstellung der Unterstützungsleistungen auf das Sozialgesetzbuch 2. Buch – Grundsicherung für Arbeitslose – und das Sozialgesetzbuch 12. Buch – Sozialhilfe – (so genannte Hartz IV-Gesetze), können die zu erwartenden Einnahmen noch nicht verlässlich geschätzt werden. Insbesondere sind die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen umfassenden Geschwisterregelung noch nicht verlässlich abzuschätzen.

5.2 Ausgaben

Für das beschriebene Angebot in 250 Vorschulklassen mit einer Verlässlichkeitsreserve von 7 Prozent des Bedarfs sind 227,4 Stellen Sozialpädagoge/Sozialpädagogin Vb (Budgetwert: 10.665,1 Tsd. EUR) sowie 7,5 Lehrerstellen A 13 (Budgetwert: 474,0 Tsd. EUR) zu finanzieren. Der Finanzierungsbedarf beträgt somit insgesamt 11.139,1 Tsd. EUR. Die Finanzierung erfolgt aus den bisher für Vorschulklassen vorgesehenen Ressourcen des Einzelplans 3.1.

Die Finanzierung der ggf. zusätzlich zuzuweisenden Ressourcen für die Sprachförderung in den Vorschulklassen erfolgt aus den regelhaft im Einzelplan 3.1 für die Sprachförderung verfügbaren Stellen.

Die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren in der Bezirksverwaltung erforderlichen Personal- und Sachmittel und deren haushaltsneutrale Finanzierung sind noch zwischen den zuständigen Behörden einvernehmlich zu vereinbaren und aus dem Bestand des Einzelplans 3.1 auf die Bezirksverwaltung zu übertragen.

6. Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2005/2006

Da die Gebührensatzung und -erhebung für Vorschulklassen durch die Bezirksverwaltung geleistet werden soll, sind entsprechende Einnahmeansätze in den bezirklichen Einzelplänen zu veranschlagen, die die bisherige Veranschlagung bei dem Titel 3100.111.44 „Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen“ ersetzen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3.

Teil II:

Schulschwimmen

1. Anlass

Die Bürgerschaft hat auf Vorschlag des Senats mit dem Haushaltsplan 2005/2006 eine Kürzung der Ausgabenansätze für das Schulschwimmen (Titel 3020.534.02) ab 2006 um 2 Mio. EUR auf 630 Tsd. EUR beschlossen. Daraus leitet sich die Notwendigkeit einer Neukonzeptionierung des Schwimmangebotes im hamburgischen Schulwesen ab. Mit diesem Konzept bekennen sich die Grundschulen zu der Aufgabe, allen Schülerinnen und Schülern die Schwimmfähigkeit zu vermitteln, andererseits trägt es der notwendigen Haushaltskonsolidierung Rechnung.

2. Ausgangslage

Bisher wurde der Schwimmunterricht an Schulen in der Regel in den Jahrgangsstufen 3 oder 4 der Grundschule, in einer der Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Sekundarstufe I und im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe mit einer wöchentlichen Wasserzeit von 30 Minuten über ein Schuljahr erteilt.

Die staatlichen Schulen aller Schulformen und Schulstufen haben ihren Bedarf an Schwimmzeiten jeweils im Frühjahr für das folgende Schuljahr angemeldet. In einem Clearing-Verfahren der zuständigen Behörde mit der Bäderland Hamburg GmbH sowie sonstigen Badbetreibern wurden den Schulen Schwimmzeiten im Rahmen des finanzierbaren Gesamtkontingents zugewiesen. Die Schulen konnten die Zeiten kostenfrei für den Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts nutzen.

Die zuständige Behörde rechnete die in Anspruch genommenen Schwimmzeiten mit der Bäderland Hamburg GmbH und den sonstigen Badbetreibern zentral ab. In den letzten Jahren wurden für diese Schwimmzeiten jährlich rund 2,6 Mio. EUR ausgegeben.

Sofern die Schülerinnen und Schüler das jeweilige Schwimmbad nicht zu Fuß erreichen konnten, standen öffentliche Verkehrsmittel, oder – wenn das Schwimmbad damit nicht in zumutbarer Zeit erreichbar war – ein von der zuständigen Behörde organisierter Bustransport zur Verfügung. Die Kosten für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel waren von den Eltern zu tragen, zu den Kosten eines ggf. behördlich organisierten Bustransports mussten die Eltern einen Beitrag in Höhe des Preises des so genannten F-Fahrscheins (derzeit 1,65 EUR) leisten. Für wirtschaftlich bedürftige Familien wurden die Fahrtkosten vollständig aus Haushaltsmitteln finanziert.

3. Zielsetzung

Mit den nun vorgeschlagenen Maßnahmen sollen unter Nutzung der noch verfügbaren Mittel für das Schulschwimmen folgende Ziele erreicht werden:

1. Nicht schwimmfähigen Kindern in den staatlichen Grundschulen wird unentgeltlich der Erwerb der Schwimmfähigkeit ermöglicht: „Jedes Hamburger Schulkind sollte nach Verlassen der Grundschule schwimmen können.“

2. Darüber hinaus wird Schülerinnen und Schülern aller Schulformen und Schulstufen an staatlichen Schulen Schwimmunterricht im Rahmen des schulischen Sportunterrichts gegen Gebühr ermöglicht.

4. Umsetzung

Um die genannten Ziele zu erreichen, werden mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 zwei grundlegend verschiedene Organisationsformen des schulischen Schwimmunterrichts eingeführt:

– Schwimmunterricht in der Jahrgangsstufe 3 oder 4 der staatlichen Grundschulen (sowie für bestimmte Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Jahrgängen der Sonderschulen) zum Erwerb der Schwimmfähigkeit für diejenigen Kinder, die am Ende der Jahrgangsstufe 2 oder 3 noch nicht schwimmen können. Dieser Unterricht findet unentgeltlich statt. Einzelheiten werden in 4.1 beschrieben.

– Schwimmunterricht im Rahmen der Wahlmöglichkeiten des Sportunterrichts in allen Schulformen und Schulstufen staatlicher Schulen unter den in den Fachrahmenplänen Sport genannten pädagogisch-fachlichen Zielsetzungen. Dieser Unterricht ist gebührenpflichtig. Einzelheiten werden in 4.2 beschrieben.

Der Schwimmunterricht in beiden Organisationsformen wird jeweils längstens über ein Schulhalbjahr erteilt und wird inhaltlich und organisatorisch getrennt durchgeführt. Eine Änderung der Rahmenpläne Sport ist nicht erforderlich, weil es für die betroffenen Schülerinnen und Schüler immer alternative Sportangebote gibt.

4.1 Erwerb der Schwimmfähigkeit in der Klassenstufe 3 oder 4 der Grundschule

4.1.1 Ziel und Inhalt des Unterrichts

Der Unterricht dient dem Erwerb der Schwimmfähigkeit und findet in der Klassenstufe 3 oder 4 der staatlichen Grundschulen im Umfang eines bis zu halbjährlichen Kurses statt. Die Teilnahme ist verpflichtend für alle Kinder, die noch nicht schwimmen können. Die Schwimmfähigkeit wird durch die Schule festgestellt, soweit nicht Kinder bereits entsprechende Prüfungen abgelegt haben. Es ist vorgesehen, dass die Grundschule die Zahl der nicht schwimmfähigen Schülerinnen und Schüler ihrer Jahrgangsstufen 2 oder 3 zum 15. Mai jedes Schuljahres durch schriftliche Abfrage bei den Eltern ermittelt.

4.1.2 Organisation

Auf Grund der Ergebnisse einer Elternbefragung im Januar 2005 geht die zuständige Behörde davon aus, dass in jedem Schuljahr rd. 10.000 Schülerinnen und Schüler in einem der beiden Schulhalbjahre der Jahrgangsstufe 3 oder 4 die Schwimmfähigkeit erwerben müssen. Dies entspricht einem Anteil von rd. 70 Prozent aller Schülerinnen und Schüler, die durchschnittlich eine dieser beiden Jahrgangsstufen besuchen.

Diese Schülerinnen und Schüler werden künftig regelhaft im dritten oder vierten Schuljahr zu Lerngruppen in geeigneter Größe zusammengefasst. Der Unterricht findet im schuleigenen Lehrschwimmbecken, im räumlich nächst

gelegenen Lehrschwimmbecken einer anderen Schule oder im Schwimmbad eines anderen Badbetreibers statt und erstreckt sich regelhaft auf eine Zeitstunde wöchentlich während eines halben Schuljahres (einschließlich der Zeit für Umkleiden und Duschen). Die wöchentliche Zeitstunde entspricht zwei Unterrichts-Wochenstunden Sportunterricht. Über Organisationsvarianten (Organisation in Projektwochen; jahrgangsübergreifender Unterricht u. a.) beraten und beschließen die das jeweilige Schwimmbad nutzenden Schulen. Mit der Erhöhung der wöchentlichen Schwimmzeit und der Zusammenfassung ausschließlich der nicht-schwimmfähigen Kinder in den Lerngruppen wird eine Erhöhung der Planungsflexibilität und der Unterrichtsqualität erzielt und es werden die Kosten und Organisationszeiten je Schwimmbadbesuch reduziert.

Es ist vorgesehen, dass die staatlichen Schulen der zuständigen Behörde künftig ihren Bedarf an Schwimmzeiten für das jeweils folgende Schuljahr im Frühjahr mitteilen und die Behörde ihnen auf dieser Grundlage und nach gegenseitiger Abstimmung entsprechende Nutzungszeiten im jeweils räumlich in Betracht kommenden Schwimmbad zuweist.

Für die Erteilung des Schwimmunterrichts stehen vorrangig zehn Lehrschwimmbecken an staatlichen Schulen im gesamten Stadtgebiet und ergänzend einzelne Schwimmbäder anderer Badbetreiber zur Verfügung. Die Nutzung der Lehrschwimmbecken wird mit dem vorgeschlagenen Konzept intensiviert.

Sofern die Schülerinnen und Schüler das ihrer Schule zugewiesene Schwimmbad nicht zu Fuß erreichen können, stehen öffentliche Verkehrsmittel, oder – wenn das Schwimmbad damit nicht in zumutbarer Zeit erreichbar ist – ein von der zuständigen Behörde organisierter Bustransport zur Verfügung.

4.1.3 Elternbeiträge

Der Schwimmbadbesuch im Rahmen des Erwerbs der Schwimmfähigkeit in den Klassenstufen 3 oder 4 der Grundschule ist unentgeltlich, Elternbeiträge werden nicht erhoben.

Für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln entstehen den Eltern wie bisher ggf. Kosten in Höhe von 29,70 EUR für ein Schulhalbjahr. Hierbei wird angenommen, dass für durchschnittlich 18 Schwimmbadbesuche der so genannte F-Fahrschein mit einem Preis von derzeit 1,65 EUR gekauft werden muss. Konzentriert die Schule den Schwimmunterricht auf eine kürzere Zeit als ein Schulhalbjahr (z. B. durch die Organisation von Projektwochen oder Epochenunterricht), sinken die Fahrtkosten entsprechend. An den Kosten des ggf. behördlich organisierten Bustransports beteiligen sich die Eltern mit einer Kostenerstattung in Höhe der beschriebenen Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Für wirtschaftlich bedürftige Familien (s. 4.2.3) werden die Fahrtkosten vollständig aus Haushaltsmitteln finanziert.

4.1.4 Kosten und Finanzierung

Von den rund 260 in Frage kommenden staatlichen Schulen bzw. Schulstandorten werden voraussichtlich rund 170 Schulen bzw. Schulstandorte mit rund 6.000 Schülerinnen und Schülern die verfügbaren zehn Lehrschwimmbecken an staatlichen Schulen nutzen. Die Kosten des Betriebs dieser Lehrschwimmbecken sind im Einzelplan 3.1 (im Wesentlichen bei den Titeln 3100, 3110 und 3140.517.78 „Bewirtschaftung der Grundstücke“) ver-

anschlagt. Eventuelle Mehrbedarfe durch die intensivierte Nutzung können derzeit nicht quantifiziert werden. Sie sollen ggf. im Rahmen der veranschlagten Mittel oder durch Umschichtungen im Bestand des Einzelplans 3.1 finanziert werden.

Rund 90 Schulen bzw. Schulstandorte mit rund 4.000 Schülerinnen und Schülern werden voraussichtlich Schwimmbäder der Bäderland Hamburg GmbH oder sonstiger Badbetreiber nutzen, sofern kein Lehrschwimmbecken in erreichbarer Entfernung verfügbar ist. Abzustimmen mit der Bäderland Hamburg GmbH sind insbesondere Ort, Zeit, Auslastung und Gruppengröße unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen für das Unternehmen.

Zur Finanzierung der Eintrittspreise werden voraussichtlich rund 140 Tsd. EUR aus dem Titel 3020.534.02 „Schwimmen“ benötigt. Dies errechnet sich aus einem angenommenen, noch zu vereinbarenden Eintrittspreis von 2,- EUR. Die Abrechnung soll zentral durch die zuständige Behörde mit der Bäderland Hamburg GmbH bzw. sonstigen Badbetreibern erfolgen.

Es sind voraussichtlich rund 100 Tsd. EUR Fahrtkosten aus dem Titel 3020.681.02 „Fahrgelder für Schülerinnen und Schüler“ zu finanzieren. Davon entfallen rund 80 Tsd. EUR auf die Fahrtkosten für wirtschaftlich bedürftige Familien und rund 20 Tsd. EUR auf Mehrkosten für die behördlich organisierten Bustransporte in denjenigen Fällen, in denen das jeweilige Schwimmbad mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht in zumutbarer Zeit erreichbar ist.

Der personelle Aufwand für die Organisation des Schwimmunterrichts zum Erwerb der Schwimmfähigkeit wird im Bestand des Einzelplans 3.1 finanziert werden.

4.2 Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts

4.2.1 Ziel und Inhalt des Unterrichts

Denjenigen Schülerinnen und Schülern, die schwimmen gelernt haben, kann die Schule im Rahmen des obligatorischen Sportunterrichts auf der Basis des jeweils gültigen Fachrahmenplans Schwimmunterricht erteilen (optionaler Schwimmunterricht). Diese Möglichkeit besteht in allen Schulformen und Schulstufen der staatlichen Schulen. Ziel des optionalen Schwimmunterrichtes ist insbesondere das Erlernen und Verbessern von Schwimmtechniken und der Fähigkeit zum Retten sowie die Hinführung zum sportlichen Schwimmen für Kurz- und Ausdauerdistanzen. Gegenstand des Unterrichts können ferner Wasserspiele oder die ästhetische Gestaltung von Bewegungen (Wasserspringen) sein.

4.2.2 Organisation

Der optionale Schwimmunterricht soll sich in Veränderung der gegenwärtigen Praxis regelhaft auf 45 Minuten Wasserzeit bzw. eine Zeitstunde einschließlich Umkleiden und Duschen wöchentlich während eines halben Schuljahres erstrecken (Schwimmkurs). Die zeitliche Konzentration im Vergleich zur gegenwärtigen Unterrichtspraxis bietet den Schulen Planungsflexibilität, verbessert die Unterrichtsqualität und reduziert die Kosten und Organisationszeiten je Schwimmbadbesuch. Über Organisationsvarianten (Aufteilung eines Schwimmkurses auf zwei Klassen u. a.) beraten und beschließen die Schulen in eigener Verantwortung.

Es ist vorgesehen, dass die staatlichen Schulen der zuständigen Behörde ihren Bedarf an Schwimmzeiten jeweils im Frühjahr für das folgende Schuljahr mitteilen und die

zuständige Behörde ihnen entsprechend dem gegenwärtigen Clearing-Verfahren Nutzungszeiten in einem geeigneten Schwimmbad der Bäderland Hamburg GmbH oder sonstiger Badbetreiber zuweist.

Sofern die Schülerinnen und Schüler das ihrer Schule zugewiesene Schwimmbad nicht zu Fuß erreichen können, stehen öffentliche Verkehrsmittel, oder – wenn das Schwimmbad damit nicht in zumutbarer Zeit erreichbar ist – ein von der zuständigen Behörde organisierter Bustransport zur Verfügung.

4.2.3 Elternbeiträge

Für einen Schwimmkurs im optionalen Schwimmunterricht soll von den Familien eine Gebühr in Höhe von 36,- EUR erhoben werden. Ein Schwimmkurs umfasst regelmäßig 18 Schwimmbadbesuche zu je 45 Minuten Wasserzeit während eines Schulhalbjahres. Eine Geschwisterermäßigung ist vorgesehen. Für wirtschaftlich bedürftige Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt eine Gebührenbefreiung. Gebührenermäßigungen und -befreiungen sind weitgehend entsprechend dem Entwurf der Lernmittelverordnung (LernMVO) vorgesehen. Bei Familien mit mindestens drei schulpflichtigen Kindern ermäßigt sich die Gebühr für jedes Kind um die Hälfte. Empfänger von Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches, von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches, sowie Schülerinnen und Schüler in stationärer Hilfe zur Erziehung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches sind von der Gebühr befreit.

Für die Erhebung der Gebühr ist eine Änderung des § 29 HmbSG und im Anschluss daran der „Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung“ erforderlich.

Die Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.

Neben der Gebühr für den Schwimmkurs können den Eltern die unter 4.1.3 genannten Fahrtkosten entstehen. Eine Übernahme der Fahrtkosten für wirtschaftlich bedürftige Familien aus Haushaltsmitteln ist allerdings im Rahmen des optionalen Schwimmunterrichts nicht vorgesehen.

4.2.4 Kosten und Finanzierung

Zur Finanzierung des optionalen Schwimmunterrichts in den Schwimmbädern der Bäderland Hamburg GmbH beziehungsweise gegebenenfalls anderer Badbetreiber sind Gebühren in Höhe von 36,- EUR je Schwimmkurs (18 Schwimmbadbesuche zu je 45 Minuten Wasserzeit zzgl. 15 Minuten Umkleiden und Duschen) während eines Schulhalbjahres geplant. Zur pauschalen Abgeltung der durch die Geschwisterermäßigung und die Gebührenbefreiung für wirtschaftlich bedürftige Familien nicht erhobenen Gebühren und als Deckungsbeitrag zu den nutzungsunabhängigen Vorhaltekosten der jeweiligen Schwimmbäder sollen Pauschalzahlungen der Freien und Hansestadt Hamburg an die Bäderland Hamburg GmbH in Höhe von insgesamt 370 Tsd. EUR p. a. aus dem Titel 3020.534.02 „Schulschwimmen“ geleistet werden.

Die Abrechnung mit der Bäderland Hamburg GmbH beziehungsweise den sonstigen Badbetreibern erfolgt zentral durch die zuständige Behörde. Gegenüber den Schulen

wird von der zuständigen Behörde bei der Abrechnung der unterschiedliche Anteil wirtschaftlich bedürftiger Familien berücksichtigt werden.

Beim optionalen Schwimmunterricht sind für diejenigen Fälle, in denen das jeweilige Schwimmbad mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht in zumutbarer Zeit erreichbar ist und deshalb ein behördlich organisierter Bustransport erforderlich wird, Mehrkosten über die von den Eltern zu tragenden Fahrtkosten hinaus in Höhe von geschätzt 20 Tsd. EUR aus dem Titel 3020.681.02 „Fahrgelder für Schülerinnen und Schüler“ zu finanzieren.

Der personelle Aufwand für die Organisation des optionalen Schwimmunterrichts wird im Bestand des Einzelplans 3.1 finanziert werden.

4.3 Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2005/2006

Aus dem Titel 3020.534.02 „Schulschwimmen“ sind 140 Tsd. EUR für die Anmietung von Schwimmbädern für den Unterricht zum Erwerb der Schwimmfähigkeit sowie 370 Tsd. EUR für den optionalen Schwimmunterricht, also insgesamt 510 Tsd. EUR zu finanzieren. Die Mittel sind im Haushaltsplan 2005/2006 ab 2006 entsprechend veranschlagt, für 2005 stehen jahresanteilige Mittel zur Verfügung. Zusätzlich stehen die von den Eltern zu zahlenden Gebühren für den optionalen Schwimmunterricht zur Verfügung.

Aus dem Titel 3020.681.02 „Fahrgelder für Schülerinnen und Schüler“ sind 100 Tsd. EUR für Fahrtkosten im Zusammenhang mit dem Unterricht zum Erwerb der Schwimmfähigkeit sowie 20 Tsd. EUR im Zusammenhang mit dem optionalen Schwimmunterricht, also insgesamt 120 Tsd. EUR zu finanzieren. Die erforderlichen Haushaltsmittel sollen für 2006 in vollem Umfang und für 2005 jahresanteilig durch Umschichtung aus dem Titel 3020.534.02 „Schulschwimmen“ zur Verfügung gestellt werden.

Im Zusammenhang mit den behördlich organisierten Bustransporten sind durch Kostenerstattungen der Eltern in Höhe der Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zusätzliche Einnahmen in Höhe von 149 Tsd. EUR bei dem Titel 3020.282.04 „Kostenbeiträge zur Schülerbeförderung“ zu veranschlagen.

Die erforderlichen Anpassungen des Haushaltsplans 2005/2006 ergeben sich aus der Anlage 3.

Teil III:

Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG

Neben der Schulgesetzänderung wird auch ein „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Lehrämter (EG-RL-G-Lehrer)“ vorgeschlagen. Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 89/48/EWG in Hamburgisches Landesrecht übertragen. Das Gesetz modifiziert den Zugang zum Beruf der Lehrerin oder des Lehrers an Hamburger Schulen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Befähigung zum Beruf der Lehrerin oder des Lehrers in Hamburg nicht besitzen, jedoch über ein Diplom für einen entsprechenden Lehrerberuf verfügen. Stärker gewichtet werden sollen die Kenntnisse, die während einer Berufserfahrung erworben wurden.

Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis nehmen,
2. das als Anlage 1 beigefügte Sechste Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Lehrämter (EG-RL-G-Lehrer) beschließen,
3. von dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung Kenntnis nehmen,
4. die Änderung des Haushaltsplans 2005/2006 gemäß Anlage 3 beschließen.

Anlage 1**Gesetz**

**zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes
und zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates
der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung
zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens
dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Lehrämter**

Vom

Artikel 1

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes**

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 29 folgende Fassung:

„§ 29 Gebührenfreiheit des Schulbesuches“.

2. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Gebührenfreiheit des Schulbesuches

(1) Der Besuch staatlicher Schulen ist unbeschadet des Satzes 2 gebührenfrei. Gebühren können erhoben werden

1. für den Besuch von Vorschulklassen durch noch nicht schulpflichtige Kinder,
2. für den Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern, die nicht im Sinne des § 37 Absätze 1 und 2 in Hamburg schulpflichtig sind; bestehende Abkommen mit anderen Ländern bleiben davon unberührt,
3. für Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts außerhalb des Unterrichts zum Erwerb der Schwimmfähigkeit in der Klassenstufe 3 oder 4 und
4. für Maßnahmen nach § 39 Absatz 4 sowie Kurse und Lehrgänge der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung festzulegen. Die Verordnung kann Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe und Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen sowie den Erlass von Gebühren in Härtefällen vorsehen.“

Artikel 2

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie
des Rates der Europäischen Gemeinschaften
vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung
zur Anerkennung der Hochschuldiplome,
die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung
abschließen, für die Lehrämter**

§ 1

§ 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Lehrämter vom 21. Dezember 1990 (HmbGVBl. S. 281) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bevor die zuständige Behörde einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt, prüft sie, ob die vom Antragsteller während einer Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die Sachgebiete nach Absatz 1 Satz 2 ganz oder zum Teil abdecken.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 89/48 EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nummer L19 S. 16), zuletzt geändert am 14. Mai 2001 (ABl. EG Nummer L206 S. 1).

Begründung

Allgemeines

Artikel 1

Hamburgisches Schulgesetz

Mit der Änderung des § 29 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) werden diejenigen Teile des staatlichen schulischen Angebotes ausgeweitet, für deren Inanspruchnahme die Eltern ausnahmsweise zur Kostenbeteiligung herangezogen werden können. Es wird eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Vorschulklassen durch noch nicht schulpflichtige Kinder und für Schwimmunterricht geschaffen – für Letzteren nur, soweit er im Rahmen des Sportunterrichts stattfindet und nicht dem Erwerb der Schwimmfähigkeit in der Klassenstufe 3 oder 4 dient.

Die Eröffnung der Möglichkeit, für den Besuch einer Vorschulklasse eine Gebühr zu erheben, ist im Hinblick darauf sachgerecht, dass auch die – inhaltlich vergleichbare – Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes entgeltpflichtig ist. Die Vergleichbarkeit der beiden Angebote wird bereits daraus ersichtlich, dass der Anspruch drei- bis sechsjähriger Hamburger Kinder auf einen Kindergartenplatz nach § 6 Absatz 1 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211) in einem zeitlichen Umfang von fünf Stunden an fünf Wochentagen im Jahr vor der Einschulung auch durch die Aufnahme in eine Vorschulklasse erfüllt werden kann. Dementsprechend wird das Angebot von Vorschulklassen vom 1. August 2005 an auf fünf Zeitstunden an fünf Wochentagen ausgeweitet.

Kindern in der Grundschule, die nicht schwimmen können, soll auch zukünftig der Erwerb der Schwimmfähigkeit unentgeltlich ermöglicht werden. Für die Erteilung von Schwimmunterricht im Rahmen des schulischen Sportunterrichts werden Gebührenerhebungen vorgesehen.

Die Erhebung der elterlichen Kostenbeiträge in der Form einer Gebühr (Benutzungsgebühr) dient der Rechtssicherheit und der Verfahrensvereinfachung. Gebühren erfordern eine einen festen Rahmen setzende Gebührenordnung und garantieren Verlässlichkeit und Berechenbarkeit. Sie sind durch Verwaltungsakt festsetzbar und bei Bestandskraft durch die Verwaltung vollstreckbar.

Artikel 2

Gesetz

zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Lehramter (EG-RL-G-Lehrer)

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG über eine allgemeine Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Hamburgisches Landesrecht. Es modifiziert den Zugang zum Beruf der Lehrerin oder des Lehrers an Hamburger Schulen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Befähigung zum Beruf der Lehrerin oder des Lehrers in Hamburg nicht besitzen, jedoch über ein Diplom für einen entsprechenden Lehrerberuf verfügen. Stärker gewichtet werden sollen die Kenntnisse, die während einer Berufserfahrung erworben wurden.

Nach bisherigem Recht verlangt das der zuständigen Behörde nachgeordnete Lehrerprüfungsamt einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung, wenn bei einem Vergleich des vorgelegten Diploms mit einer entsprechenden Hamburger Lehramtsbefähigung Differenzen in den für eine Tätigkeit an Hamburger Schulen erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen oder schulpraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten festgestellt werden.

Die Richtlinie 2001/19/EG verpflichtet den Aufnahmemitgliedstaat, bevor er einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt, zunächst zu prüfen, ob die vom Antragsteller während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede zwischen der Ausbildung im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat und den Anforderungen im Aufnahmemitgliedstaat ganz oder zum Teil abdecken.

Die Richtlinie wendet sich an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die sie in nationales Recht umzusetzen haben. Da der Bund auf dem Gebiete des Schulwesens keine Gesetzeskompetenz hat, obliegt den Bundesländern die Umsetzung der Richtlinie in das jeweilige Landesrecht.

Zur Begründung im Einzelnen

Artikel 1

Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die in der Inhaltsübersicht zu § 29 aufgeführte Überschrift wird an die Neuerungen in § 29 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 29 Gebührenfreiheit des Schulbesuchs)

Die Überschrift ist der geänderten Regelung angepasst worden.

Absatz 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 29 Satz 1.

Satz 2 Ziffer 1 gewährleistet durch die Beschränkung auf noch nicht schulpflichtige Kinder, dass der Vorschulklassenbesuch von Kindern, die im Sinne des § 38 Absatz 1 schulpflichtig, aber nach § 38 Absatz 2 auf Grund ihrer geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklung vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind, nicht gebührenpflichtig wird.

Satz 2 Ziffer 2 entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen des § 29 Sätze 3 und 4. Mit dem Verweis auf die Vorschrift des § 37 Absätze 1 und 2 wird klargestellt, dass das Bestehen der Schulpflicht in Hamburg davon abhängt, ob sich die Hauptwohnung oder Ausbildungsstätte der Schülerin oder des Schülers innerhalb Hamburgs befindet. Die Gebührenerhebung ist wie bisher auch für den Schulbesuch nicht mehr schulpflichtiger Auswärtiger möglich.

Die in Satz 2 Ziffer 3 geregelte Möglichkeit der Gebührenerhebung für den Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts trägt dem Umstand Rechnung, dass Schwimmbäder nicht zur regelhaften Ausstattung einer Schule gehören. Mit der Herausnahme des dem Erwerb der Schwimmfähigkeit dienenden Unterrichts in der Klassenstufe 3 oder 4 wird sichergestellt, dass allen Kindern bis zum Ende des Grundschulbesuchs unentgeltlich die Möglichkeit geboten wird, die Grundlagen des Schwimmens zu erlernen.

Satz 2 Ziffer 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 29 Satz 2.

Absatz 2 tritt neben die für die Festlegung von Gebührentatbeständen bereits bestehende Verordnungsermächtigung des § 2 Absatz 2 des Gebührengesetzes.

Artikel 2

Gesetz

zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Lehrämter (EG-RL-G-Lehrer)

Zu Nummer 1

Mit der vorgeschlagenen Änderung in § 5 kommt Hamburg der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie nach. In § 5 Absatz 2 wird die Verpflichtung zur Überprüfung der während

einer Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse vorgesehen, bevor ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt werden kann. Die Einbettung in den § 5 ist zweckmäßig, da er die Voraussetzungen für den Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung regelt.

Trotz des Gebots der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetz- und Verordnungstexten ist im Entwurf vom „Antragsteller“ die Rede. Der Entwurf folgt damit dem Umstand, dass in den §§ 4, 5 Absatz 1 und 6 Absatz 2 ebenfalls vom „Antragsteller“ bzw. vom „Angestellten“ und „Lehrer“ die Rede ist und innerhalb eines Gesetzes auf einen gleichmäßigen Sprachgebrauch zu achten ist.

Zu Nummer 2

Durch das Einfügen des neuen Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.

Anlage 2

Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung

Vom

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 12, 15 und § 17 Absatz 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 531, 532), und § 29 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), wird verordnet:

Die Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 3 wird die Bezeichnung „Abschnitt I“ durch die Bezeichnung „Abschnitt III“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Hinter der Überschrift werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt:

„(1) Die Gebühr nach Anlage A Abschnitt I wird in neun gleichen Teilbeträgen fällig, und zwar jeweils am ersten Tag der Monate Oktober bis einschließlich Juni.

(2) Die Gebühr nach Anlage A Abschnitt II wird fällig am 1. November, soweit sie für das erste Schulhalbjahr, und am 1. April, soweit sie für das zweite Schulhalbjahr zu entrichten ist.“
 - 2.2 Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 3 und 4.

- 2.3 Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „Abschnitt II“ durch die Bezeichnung „Abschnitt IV“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Hinter der Überschrift werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt.

„(1) Bei der Aufnahme in eine Vorschulklasse oder bei Abbruch des Vorschulklassenbesuchs während des laufenden Schuljahres ermäßigt sich die nach Anlage A Abschnitt I zu entrichtende Gebühr auf den Teil, der dem in Anspruch genommenen Teil des Schuljahres entspricht.

(2) Im Falle der Aufnahme in einen laufenden Schwimmkurs oder des vorzeitigen Ausscheidens auf Grund des Wechsels der Schülerin oder des Schülers in eine andere Klasse oder in eine andere Schule ermäßigt sich die nach Anlage A Abschnitt II zu entrichtende Gebühr auf den Anteil, der dem in Anspruch genommenen Teil des Schwimmkurses entspricht. Soweit eine Schülerin oder ein Schüler mehr als drei Einheiten eines Schwimmkurses aus einem – von der Schule oder einem außerschulischen Dienstleister – zu vertretenden Grund nicht in Anspruch nimmt, ermäßigt sich die Gebühr nach Anlage A Abschnitt II entsprechend.“
 - 3.2 Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 3 bis 5.
 - 3.3 Im neuen Absatz 3 wird die Bezeichnung „Abschnitt II“ durch die Bezeichnung „Abschnitt IV“ ersetzt.

4. Anlage A wird wie folgt geändert:
 4.1 Hinter dem Wort „Benutzungsgebühren“ werden folgende Abschnitte I und II eingefügt:

„I

**Bildung und Erziehung
 in einer Vorschulklasse**

- 1 Besuch einer Vorschulklasse pro Schuljahr absoluter Höchstbetrag der Anlage 2 zur Familieneigenanteilsverordnung (FamEigVO) vom 30. November 2004 (HmbGVBl. S. 419) in der jeweils geltenden Fassung, multipliziert mit dem Faktor neun
- 2 Der Gebührensatz nach Nummer 1 ermäßigt sich auf Antrag:
- 2.1 auf den Betrag, der sich aus der entsprechenden Anwendung der Anlage 2 zur FamEigVO ergibt, multipliziert mit dem Faktor neun.
- 2.2 Über Nummer 2.1 hinaus gelten § 35 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), geändert am 3. November 2004 (HmbGVBl. S. 395), in der jeweils geltenden Fassung und § 2 FamEigVO entsprechend. Der Besuch einer Vorschulklasse steht dem Besuch einer Tageseinrichtung im Sinne von § 2 FamEigVO und § 2 der Teilnahmebeitragsverordnung vom 30. November 2004 (HmbGVBl. S. 432) in der jeweils geltenden Fassung gleich.
 Für die Ermittlung des Einkommens gelten § 9 KibeG sowie die §§ 1 und 3 FamEigVO entsprechend.
- 3 Von der Gebühr nach Nummer 1 sind Kinder befreit, die die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 4 Satz 2 KibeG erfüllen.
- 4 Für das Schuljahr 2005/2006 gilt abweichend von Nummern 1 und 2 der Gebührensatz, der sich aus der Anwendung der dort genannten Vorschriften in ihrer am 1. August 2005 geltenden Fassung ergibt, es sei denn, aus der Anwendung dieser Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung ergibt sich ein niedrigerer Gebührensatz.

II

Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts außerhalb des Unterrichts zum Erwerb der Schwimmfähigkeit in der Klassenstufe 3 oder 4

- 1 Je Schwimmkurs (während eines Schulhalbjahres 18 mal 45 Minuten) 36,- EUR
- 2 Bei Familien, in denen Eltern oder Elternteile mit drei oder mehr Kindern zusammen leben, die eine Schule besuchen, ermäßigt sich die Gebühr nach Nummer 1 für jedes Kind um 50 vom Hundert.
- 3 Von der Gebühr nach Nummer 1 sind befreit:
- 3.1 Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. I S.2014), in der jeweils geltenden Fassung
- 3.2 Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Leistungen der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3305), in der jeweils geltenden Fassung
- 3.3 Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 646, 1680), zuletzt geändert am 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127), in der jeweils geltenden Fassung
- 3.4 Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1953, 2001), in der jeweils geltenden Fassung
- 3.5 Empfängerinnen und Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3259), in der jeweils geltenden Fassung

3.6 Schülerinnen und Schülern, die sich gemäß § 27 oder § 41 in Verbindung mit §§ 33, 34 und § 35 a Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert am 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852), in der jeweils geltenden Fassung in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform befinden

Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Nummern 3.1 bis 3.6 muss bis zu dem von der Schule bestimmten Termin vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Termin erbracht, erlischt die Berechtigung für das jeweilige Schulhalbjahr. Die Schulleitung kann Ausnahmen zulassen.“

4.2 Die bisherigen Abschnitte I bis III werden Abschnitte III bis V.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Zweckbestimmung (zum Teil gekürzt)	Finanzstelle (Top Fistel)	Finanzposition	2005											
			4	5	6	7	8	9	10	11	12			
Einnahmen	2	3												
3.1. Behörde für Bildung und Sport														
3100 Grund-, Haupt- und Realschulen Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen Wegfallener Ansatz	30.0.00000	03.1.3100.111.44	0	1.450	-1.450									
1.2 Bezirksamt Hamburg-Mitte														
1200 Zentral-Verwaltung und besondere Aufgaben Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	81.0.00000	01.2.1250.111.45	185		185									
1.3 Bezirksamt Altona														
1300 Zentral-Verwaltung und besondere Aufgaben Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	82.0.00000	01.3.1350.111.45	157		157									
1.4 Bezirksamt Eimsbüttel														
1400 Zentral-Verwaltung und besondere Aufgaben Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	83.0.00000	01.4.1450.111.45	157		157									
1.5 Bezirksamt Hamburg-Nord														
1500 Zentral-Verwaltung und besondere Aufgaben Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	84.0.00000	01.5.1550.111.45	151		151									
1.6 Bezirksamt Wandsbek														
1600 Zentral-Verwaltung und besondere Aufgaben Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	86.0.00000	01.6.1650.111.45	400		400									
1.7 Bezirksamt Bergedorf														
1700 Zentral-Verwaltung und besondere Aufgaben Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	87.0.00000	01.7.1750.111.45	151		151									
1.8 Bezirksamt Harburg														
1800 Zentral-Verwaltung und besondere Aufgaben Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	88.0.00000	01.8.1850.111.45	249		249									
Gesamtausgaben			0		0									0

1 Zweckbestimmung (zum Teil gekürzt)	2 Finanzstelle (Top Fistel)	3 Finanzposition	2005														
			4 Neuer Ansatz 2005	5 Bisheriger Ansatz 2005	6 Sp. 13 - Sp. 14 mehr (k. Vorz.) weniger (-)	7 Neue Grundbew. 2005	8 Bisherige Grundbew. 2005	9 Sp. 16 - Sp. 17 mehr (k. Vorz.) weniger (-)	10 Neue VE 2005	11 Bisherige VE 2005	12 Sp. 10 - Sp. 11 mehr (k. Vorz.) weniger (-)						
Einnahmen																	
3.1.: Behörde für Bildung und Sport																	
3020_Zentrale Fachaufgaben Bildung																	
Kostenbeiträge zur Schülerbeförderung	30.0.00000	03.1.3020.282.04	51	51													
Die Einnahmen dienen zur Deckung der über die Grundbewilligung hinausgehenden Ausgaben bei 03.1.3020.681.02																	
Ausgaben																	
3.1.: Behörde für Bildung und Sport																	
3020_Zentrale Fachaufgaben Bildung																	
Schulschwimmen	30.0.00000	03.1.3020.534.02	2.630	2.630													
Übertragbar																	
Fahrgelder für Schülerinnen und Schüler	30.0.00000	03.1.3020.681.02	2.176	2.176			2.125	2.125						256			
Übertragbar																	
Gegenseitig deckungsfähig sind 03.1.3020.681.02 03.1.3020.681.05																	
Über die Grundbewilligung hinaus dürfen Ausgaben geleistet werden in Höhe der anteiligen Einnahmen bei 03.1.3020.282.04																	
Gesamtausgaben																	

Berichtigung

Betr.: Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft betreffend
„Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes
- Gebühren für den Besuch von Vorschulklassen
- Schulschwimmen“
(Bürgerschaftsdrucksache 18/1821)

Folgende Berichtigung ist vorzunehmen:

In der Anlage 3 der Drucksache sind die Seiten 1 und 2 der Anlage 3 (Seiten 12 und 13 der Drucksache 18/1821) gegen die beigelegten Seiten auszutauschen.

An die
Parlamentsdokumentation

Obige Berichtigung wurde eingeordnet unter der lfd. Nr. 8

zu Teil I Gebühren für den Besuch von Vorschulklassen

			2005								
Zweckbestimmung (zum Teil gekürzt)	Finanzstelle (Top Fistel)	Finanzposition	Neuer Ansatz 2005	Bisheriger Ansatz 2005	Sp. 13 - Sp. 14 mehr (k. Vorz.) weniger (-)	Neue Grundbew. 2005	Bisherige Grundbew. 2005	Sp. 16 - Sp. 17 mehr (k. Vorz.) weniger (-)	Neue VE 2005	Bisherige VE 2005	Sp. 10 - Sp.11 mehr (k. Vorz.) weniger (-)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einnahmen											
3.1: Behörde für Bildung und Sport											
3100 Grund-, Haupt- und Realschulen											
Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	30.0.00000	03.1.3100.111.44	0	1.450	-1.450						
Weggefallener Ansatz											
1.2 Bezirksamt Hamburg-Mitte											
1250 Jugend-, Grundsicherungs- und Sozialangelegenheiten											
Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	81.0.00000	01.2.1250.111.48	185		185						
1.3 Bezirksamt Altona											
1350 Jugend-, Grundsicherungs- und Sozialangelegenheiten											
Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	82.0.00000	01.2.1350.111.48	157		157						
1.4 Bezirksamt Eimsbüttel											
1450 Jugend-, Grundsicherungs- und Sozialangelegenheiten											
Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	83.0.00000	01.4.1450.111.48	157		157						
1.5 Bezirksamt Hamburg-Nord											
1550 Jugend-, Grundsicherungs- und Sozialangelegenheiten											
Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	84.0.00000	01.5.1550.111.48	151		151						
1.6 Bezirksamt Wandsbek											
1650 Jugend-, Grundsicherungs- und Sozialangelegenheiten											
Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	86.0.00000	01.6.1650.111.48	400		400						
1.7 Bezirksamt Bergedorf											
1750 Jugend-, Grundsicherungs- und Sozialangelegenheiten											
Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	87.0.00000	01.7.1750.111.48	151		151						
1.8 Bezirksamt Harburg											
1850 Jugend-, Grundsicherungs- und Sozialangelegenheiten											
Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	88.0.00000	01.8.1850.111.48	249		249						

Stand: 21.2.2005

Zweckbestimmung (zum Teil gekürzt)	Finanzstelle (Top Fistel)	Finanzposition	Neuer	Bisheriger	Sp. 13 - Sp. 14	Neue	Bisherige	Sp. 16 - Sp. 17	Neue	Bisherige	Sp. 10 - Sp.11
			Ansatz	Ansatz	mehr (k. Vorz.)	Grundbew.	Grundbew.	mehr (k. Vorz.)	VE	VE	mehr (k. Vorz.)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Gesamtausgaben					0			0			0

zu Teil I Gebühren für den Besuch von Vorschulklassen

			2006								
Zweckbestimmung (zum Teil gekürzt)	Finanzstelle (Top Fistel)	Finanzposition	Neuer Ansatz 2006	Bisheriger Ansatz 2006	Sp. 19 - Sp. 20 mehr (k. Vorz.) weniger (-)	Neue Grundbew. 2006	Bisherige Grundbew. 2006	Sp. 22 - Sp. 23 mehr (k. Vorz.) weniger (-)	Neue VE 2006	Bisherige VE 2006	Sp. 10 - Sp.11 mehr (k. Vorz.) weniger (-)
1	2	3	14	14	15	16	17	18	19	20	21
Einnahmen											
3.1: Behörde für Bildung und Sport											
3100 Grund-, Haupt- und Realschulen											
Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	30.0.00000	03.1.3100.111.44	0	3.500	-3.500						
Weggefallener Ansatz											
1.2 Bezirksamt Hamburg-Mitte											
1250 Jugend-, Grundsicherungs- und Sozialangelegenheiten											
Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	81.0.00000	01.2.1250.111.48	448		448						
1.3 Bezirksamt Altona											
1350 Jugend-, Grundsicherungs- und Sozialangelegenheiten											
Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	82.0.00000	01.2.1350.111.48	378		378						
1.4 Bezirksamt Eimsbüttel											
1450 Jugend-, Grundsicherungs- und Sozialangelegenheiten											
Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	83.0.00000	01.4.1450.111.48	378		378						
1.5 Bezirksamt Hamburg-Nord											
1550 Jugend-, Grundsicherungs- und Sozialangelegenheiten											
Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	84.0.00000	01.5.1550.111.48	364		364						
1.6 Bezirksamt Wandsbek											
1650 Jugend-, Grundsicherungs- und Sozialangelegenheiten											
Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	86.0.00000	01.6.1650.111.48	966		966						
1.7 Bezirksamt Bergedorf											
1750 Jugend-, Grundsicherungs- und Sozialangelegenheiten											
Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	87.0.00000	01.7.1750.111.48	364		364						
1.8 Bezirksamt Harburg											
1850 Jugend-, Grundsicherungs- und Sozialangelegenheiten											
Elternbeiträge für den Besuch von Vorschulklassen	88.0.00000	01.8.1850.111.48	602		602						

Ansatzänderungen

Zweckbestimmung (zum Teil gekürzt)	Finanzstelle (Top Fistel)	Finanzposition	Neuer	Bisheriger	Sp. 19 - Sp. 20	Neue	Bisherige	Sp. 22 - Sp. 23	Neue	Bisherige	Sp. 10 - Sp.11
			Ansatz 2006	Ansatz 2006	mehr (k. Vorz.) weniger (-)	Grundbew. 2006	Grundbew. 2006	mehr (k. Vorz.) weniger (-)	VE 2006	VE 2006	mehr (k. Vorz.) weniger (-)
1	2	3	14	14	15	16	17	18	19	20	21
Gesamtausgaben					0			0			0